

Infoblatt – Beamte und Krankenversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Beamte und private Krankenversicherung geben. Es dient als Ergänzung zum Infoblatt „Private Krankenversicherung (PKV)“, dem Sie bitte zuerst die Grundinformationen zum Thema PKV entnehmen.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bundderversicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Das Wichtigste auf einen Blick**
- 2. So versichern sich Beamte richtig**
- 3. PKV-Öffnungsaktion für Beamte**
- 4. Was gilt für Beamtenanwärter/-innen?**
- 5. So versichern sich Polizisten/-innen, Soldaten/-innen und ähnliche Beamte**

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Der Dienstherr gewährt Beamten und seinen berücksichtigungsfähigen Angehörigen eine finanzielle Unterstützung im Krankheitsfall (Beihilfe). Ledige Beamte bekommen zumeist 50 Prozent, Ehepartner 70 Prozent und Kinder 80 Prozent Beihilfe. Für Beamte ist daher eine private Restkostenkrankenversicherung zur Aufstockung auf 100 Prozent meistens die richtige Wahl. Auch steht jedem Beamten der Weg in den Basistarif offen.

Viele PKV-Unternehmen haben sich freiwillig verpflichtet, Beamtenanfänger und gesetzlich versicherte Beamte zu erleichterten Bedingungen aufzunehmen.

Bestimmte Beamtengruppen – z. B. Polizeivollzugsbeamte und Feuerwehrbeamte – haben in vielen Bundesländern während ihrer aktiven Dienstzeit Anspruch auf (freie) Heilfürsorge. Für Soldaten der Bundeswehr besteht ein Anspruch auf freie truppenärztliche Versorgung. Darunter wird die vollständige Übernahme von Krankheitskosten durch den Dienstherrn verstanden. Die Heilfürsorge ersetzt die GKV oder PKV. Eine Mitversicherungsmöglichkeit für Ehepartner und Kinder besteht nicht. Sie haben jedoch den gleichen Beihilfeanspruch wie Angehörige anderer Beamtengruppen.

Nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erlischt der Anspruch auf Heilfürsorge. Ab Beginn der Pensionierung besteht ein Beihilfeanspruch, der für den verbleibenden prozentualen Anteil mit einem privaten Restkostentarif auf 100 Prozent aufzustocken ist. Beamte sollten bereits mit Beginn ihres Heilfürsorgeanspruches eine Anwartschaftsversicherung auf die später benötigten privaten Restkostentarife abschließen.

Beachten Sie: Die Leistungsunterschiede zwischen den Tarifen der Versicherer sind zum Teil erheblich. Sie sollten sich daher Angebote von mehreren Anbietern einholen und genau miteinander vergleichen. Am besten lassen Sie sich diesbezüglich neutral und unabhängig beraten, auch hinsichtlich des Wechsels von der GKV in die PKV.

2. So versichern sich Beamte richtig

Als Beamter haben Sie meistens einen Beihilfeanspruch. Die Beihilfe ist der Zuschuss des Dienstherrn zu den Gesundheitskosten seiner Bediensteten. Sie übernimmt einen prozentualen Anteil der Krankheitskosten.

Der Beihilfeanspruch ist abhängig vom Familienstand und dem jeweiligen Beihilfesystem des Landes oder des Bundes. Meistens bekommen ledige Beamte 50 Prozent Beihilfe, berücksichtigungsfähige Ehepartner 70 Prozent und Kinder 80 Prozent. Haben Beamte zwei oder mehr Kinder, erhöht sich der Beihilfesatz meist auf 70 Prozent. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. In manchen Bundesländern kann ein abweichender Beihilfesatz gelten. Näheres sollten Sie mit der Beihilfestelle klären.

Familienmitglieder mit einem eigenen Anspruch auf Beihilfe oder einer eigenen Versicherungspflicht in der GKV sind nicht berücksichtigungsfähig.

Die Berücksichtigungsfähigkeit von Ehepartnern bei der Beihilfe ist an Einkommensgrenzen gebunden. Beihilfe wird ihnen z. B. nach Bundes- und manchen Landesbeihilfen gewährt, wenn ihre eigenen Einkünfte nicht höher als 17.000 Euro im vorletzten Kalenderjahr vor der Antragstellung waren (*in bestimmten Fällen kann die bis 2009 geltende Höchstgrenze von 18.000 Euro fortgelten*). In vielen Bundesländern weichen die Höchstbeiträge allerdings ab. Daher sollten die geltenden Höchstgrenzen im jeweiligen Bundesland bei der Beihilfestelle erfragt werden.

Um die Kostenabdeckung von 100 Prozent zu erreichen, müssen Sie als Beihilfeberechtigter private Restkostentarife mit den jeweils erforderlichen Prozentsätzen abschließen.

Auch Beamte können sich freiwillig in der GKV versichern, wenn Sie zuvor gesetzlich versichert waren. Die freiwillige Mitgliedschaft ist für Beamte selten sinnvoll, weil sie den vollen Beitragssatz selbst bezahlen müssten, ohne dass sich der Dienstherr mit einem Arbeitgeberzuschuss beteiligt. Grundsätzlich haben auch gesetzlich versicherte Beamte weiterhin Anspruch auf Beihilfe. Dieser besteht allerdings nur noch theoretisch. Denn die Leistungen der Beihilfe sind in den allermeisten Fällen auf dem gleichen Niveau wie die der GKV. Für einen Beamten kann die GKV vielleicht eine Lösung sein, wenn er z. B. eine Familie mit vielen Kindern hat und/oder wenn wegen Vorerkrankungen der Beitrag für eine PKV sehr hoch wäre.

Im Ruhestand erhöht sich Ihr Beihilfeanspruch meistens auf 70 Prozent, wodurch die Beiträge zur privaten Krankenversicherung sinken. Hiervon abweichende Prozentsätze gibt es in manchen Bundesländern. Für nicht beihilfefähige Restaufwendungen – wie zum Beispiel bei Brillen, Material- und Laborkosten für Zahnersatz – können Sie einen Beihilfeergänzungstarif abschließen.

Anpassungsrecht bei Änderung des Beihilfesatzes

Wenn sich der Beihilfesatz ändert oder die Beihilfe gänzlich entfällt, muss der PKV-Schutz erhöht oder gesenkt werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Ihre Kinder nicht mehr beihilfeberechtigt sind oder auch bei Scheidung.

Verlangen Sie die Anpassung innerhalb von sechs Monaten, hat der Versicherer den angepassten Versicherungsschutz ohne Risikoprüfung oder Wartezeiten zu gewähren. Diese Regelung gilt nicht für den Basistarif.

Das Tarifwechselrecht innerhalb Ihres Versicherers gilt auch für Sie als Beamter. Ein Wechsel in den Standardtarif (nur für vor 2009 Privatversicherte) und in den Basistarif ist ebenfalls möglich. Der Beitrag ist hier nach oben begrenzt auf den Prozentsatz des Höchstsatzes der GKV, der mit einer privaten Restkostenversicherung zusätzlich zur Beihilfe abzudecken ist.

Fazit: Für Beamte lohnt sich zumeist eine PKV für den prozentualen Anteil, der zusätzlich zur Beihilfe erforderlich ist. Dies gilt sehr oft auch für Beamtenehepaare mit Kindern.

3. PKV-Öffnungsaktion für Beamte

Viele private Krankenversicherer haben sich im Wege einer „Öffnungsaktion“ verpflichtet, Beamte zu erleichterten Bedingungen aufzunehmen. Im Rahmen der Aktion gilt:

- Risikozuschlag von maximal 30 Prozent bei Vorerkrankungen
- keine Leistungsausschlüsse
- keine Ablehnung aus Risikogründen

Dieses Angebot können Beamtenanfänger nutzen, wenn Sie Ihren Antrag spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ihrer Verbeamtung stellen. Eine PKV darf aber nicht schon bestehen.

Freiwillig gesetzlich versicherte Beamte können jederzeit im Rahmen der Öffnungsaktion in die PKV wechseln, wenn sie bereits am 31.12.2004 in einem Dienstverhältnis standen.

Hinweis: Beamte auf Widerruf (z. B. Referendare) müssen zunächst in den Basistarif aufgenommen werden. Werden Sie später zu Beamtenanfängern, können Sie im Rahmen der Öffnungsaktion ebenfalls zu erleichterten Bedingungen in einen Normaltarif ihres Versicherers wechseln.

Zudem bezieht sich das Öffnungsangebot bei bestimmten Beamtenanfänger – wie Polizei- und Feuerwehrbeamten oder Soldaten auf eine Anwartschaftsversicherung.

Werden durch die Beihilfestelle auch Kosten für die Wahlleistungen – wie z. B. Unterbringung im Zweibettzimmer und privatärztliche Behandlung – erstattet, so sind diese Leistungen auch Bestandteil des Versicherungsschutzes im Rahmen der Öffnungsaktion, ansonsten aber nicht.

Die Öffnungsaktion gilt **nicht** für Beihilfeergänzungstarife.

Entfällt der Beihilfeanspruch durch Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis und Wechsel in einen leistungsähnlichen Tarif des Versicherers, hat weiterhin die Begrenzung des Risikozuschlages Gültigkeit. Dies gilt aber nur, soweit dies innerhalb von sechs Monaten nach der Änderung beantragt wird.

Wichtig: verlangen Sie bereits bei Antragstellung eine Aufnahme im Rahmen der Öffnungsaktion. Anderenfalls gelten die erleichterten Bedingungen nicht. Weitere Einzelheiten können Sie der Broschüre des PKV-Verbandes zur Öffnungsaktion entnehmen, die Sie unter <https://www.pkv.de/service/broschueren/verbraucher/> herunterladen können.

4. Was gilt für Beamtenanwärter?

Für Beamtenanwärter, also Beamte auf Widerruf, gibt es besonders günstige Anwärtertarife. Im Leistungsumfang unterscheiden sie sich kaum oder gar nicht von Normaltarifen für Beamte. Der Beitrag für diese Tarife liegt meistens nennenswert unter dem Beitrag für die GKV.

Als Beamtenanwärter müssen Sie sich vor Beginn Ihrer Ausbildung oder Ihres Referendariats entscheiden, ob Sie sich freiwillig in der GKV oder privat versichern wollen. Eine freiwillige GKV-Mitgliedschaft ist jedoch nur möglich, wenn Sie bereits zuvor in der GKV versichert waren. Meistens ist die private Restkostenkrankenversicherung die bessere Alternative.

Zudem sollten Sie bei der Wahl des PKV-Versicherers neben den Beiträgen für Beamtenanwärter auch die danach geltenden Beiträge der normalen Tarife für Beamte berücksichtigen.

Falls Sie nach dem Ausbildungsende nicht ins Beamtenverhältnis übernommen werden, ist die Rückkehr in die GKV nur unter diesen Voraussetzungen möglich:

- Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses
- Familienversicherung

Andernfalls müssen Sie Ihre PKV innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall Ihres Beihilfeanspruches auf 100 Prozent aufstocken, um eine erneute Gesundheitsprüfung zu vermeiden.

5. So versichern sich Polizisten, Soldaten und ähnliche Beamte

Einen Anspruch auf (freie) Heilfürsorge haben bestimmte Beamtengruppen in vielen Bundesländern während Ihres aktiven Dienstes für den Staat. Zeit- oder Berufssoldaten haben einen Anspruch auf freie truppenärztliche Versorgung. Der Dienstherr übernimmt dann vollständig die Krankheitskosten. Dadurch wird die gesetzliche oder private Krankenversicherung ersetzt. Heilfürsorge bekommen Sie etwa als:

- Bundespolizeibeamte (ehemaliger Bundesgrenzschutz)
- Polizeibeamte in einigen Bundesländern
- Berufsfeuerwehrbeamte in manchen Bundesländern

Eine Mitversicherungsmöglichkeit für Ihren Ehepartner und die Kinder wie in der GKV besteht bei der Heilfürsorge bzw. truppenärztlichen Versorgung nicht. Ihre Angehörigen haben den gleichen Beihilfeanspruch wie die Familienmitglieder anderer Beamtengruppen: meistens 70 Prozent für den berücksichtigungsfähigen Ehepartner sowie 80 Prozent für die Kinder, wobei es abweichende Beihilfesätze geben kann. Haben die Familienangehörigen einen eigenen Anspruch auf Beihilfe oder eine eigene Versicherungspflicht in der GKV, geht dies vor. Für die verbleibenden Differenzkosten ist eine private Restkostenkrankenversicherung Pflicht. Eine freiwillige Versicherung Ihres Ehepartners und der Kinder in der GKV ist nur möglich, wenn sie bisher bei Ihnen in der Familienversicherung der GKV eingeschlossen waren.

Einige Bundesländer haben für Polizei- und Feuerwehrbeamte das System der Heilfürsorge abgeschafft. Stattdessen haben sie die Versorgung ausschließlich über die Beihilfe eingeführt. Feuerwehr- und Polizeibeamte müssen, um eine Kostenabdeckung von 100 Prozent zu erreichen, private Restkostentarife mit den jeweils erforderlichen Prozentsätzen abschließen.

Die Leistungen der Heilfürsorge sind mit denen der GKV vergleichbar. Es kann allerdings sinnvoll sein, sich ergänzend über private Krankenzusatzversicherungen Gedanken zu machen.

Krankenversicherungsschutz nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst:

Der Anspruch auf Heilfürsorge erlischt. Jedoch besteht ab Beginn der Pensionierung ein Anspruch auf Beihilfe. Dieser macht Ihre zusätzliche Absicherung in einem privaten Beihilferestkostentarif erforderlich. Deshalb sollten Sie als Beamter schon mit Beginn Ihres Heilfürsorgeanspruches eine

Anwartschaftsversicherung auf die später benötigten privaten Restkostentarife abschließen. Nur so stellen Sie sicher, dass nach Ende Ihrer aktiven Dienstzeit die Anwartschaftsversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine aktive private Krankenversicherung umgestellt wird. Ohne Anwartschaft bleibt für Sie meistens nur noch die Aufnahme im Basistarif für Beihilfeberechtigte.

Die Pflegepflichtversicherung müssen Sie grundsätzlich bei demselben Versicherer abschließen, bei dem die Anwartschaftsversicherung für Ihre PKV besteht. Sie ist beitragspflichtig und kann nicht als Anwartschaftsversicherung geführt werden. Besteht jedoch keine Anwartschaftsversicherung für die PKV, gilt: Sie bleiben weiterhin in der gesetzlichen Pflegeversicherung beitragspflichtig versichert, wenn Sie zuvor in der GKV versichert waren.

Ehemalige Zeitsoldaten mit einer Dienstzeit von vier oder mehr Jahren:

Sie erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst für einen bestimmten Zeitraum Übergangsgebühren. Der Zeitraum ist abhängig von der Dauer der Dienstzeit. Die Gebühren belaufen sich auf 50 Prozent (75 Prozent für Soldaten, die vor dem 1.1.2006 in die Bundeswehr eingetreten sind) der Dienstbezüge des letzten Monats. Als ehemaliger Zeitsoldat werden Sie mit einem Versorgungsempfänger gleichgestellt. Deshalb haben Sie für diesen Zeitraum einen Anspruch auf Beihilfe in Höhe von 70 Prozent.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner